

Kreis Blatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchhandlung in Ulm.
Schreibleitung: Richard Wagner.

Postfach Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Postgebühr.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmoniezeile

Nr. 86.

Donnerstag, den 25. Juli 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Alle in der Reichsgetreideordnung
aufgeführten Früchte sind schon auf dem
Feld beschlagnahmt. Jede Eigentums-
veränderung ist verboten, und wird be-
straft. Ich ersuche die Herren Bürger-
meister dies sofort ortsüblich bekannt zu
machen.

Ulm, den 24. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ulm, den 22. Juli 1918.

Unter Bezugnahme auf meine Ver-
fügung vom 24. 6. 18 (Kreisblatt Nr.
15) mache ich nochmals vor Ablauf der
Frist (1. 8. 18) darauf aufmerksam,
daß diejenigen Schweinehalter, die
Anspruch von 130 Mk. für 100 Pfd.
Lebendgewicht erheben, einen Verpflich-
tungsschein nach Maßgabe obiger Ver-
fügung auszufertigen und bis 1. 8.
1918 an das Landratsamt einzureichen
haben für diejenigen Schweine, die nicht
im eigenen Haushalte Verwendung
finden sollen. Erfolgt bis dahin keine
Anmeldung, so wird nur der Höchst-
preis von 79 Mk. für 100 Pfd. gezahlt.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister
dies ortsüblich bekannt zu machen mit
dem Hinweis, daß das Kreisblatt Nr.
15 auf den Bürgermeisterkreisen einzu-
legen ist.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Betr. Delfrüchte.

Da vorläufig von der zuständigen Stelle keine
Möhlen im Kreise zum Delfschlagen zugelassen
werden, dürfen Delfschlagscheine nicht ausgestellt
werden.

Die Belieferung der Delffrüchterzeuger erfolgt
bis zur Entscheidung über die von den Delfmüllern
gestellten Zulassungsanträge durch Abgabe von Del-
früchten.

Die näheren Anweisungen und nötigen Druck-
sachen gehen den Herren Bürgermeistern in den
nächsten Tagen zu.

Ulm, den 23. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, etwaige
Anträge auf Zuschüsse zu Bijnalwegbauten aus
kommunalständischen Mitteln für das Etatsjahr
1919 mir mit ausführlicher Begründung bis
spätestens den 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Anträge müssen — getrennt nach Neu-
und Unterhaltungsbauten — enthalten:

1. die nähere Bezeichnung des Weges und
dessen Länge,
 2. die Angabe der Gesamtkosten,
 3. den Prozentsatz und den Gesamtbetrag der
Gemeindesteuer im laufenden Etatsjahre und den
durchschnittlichen Prozentsatz in den 3 vorherge-
gangenen Jahren,
 4. eine Begründung des Antrags unter Er-
örterung der Bedeutung des Weges, des Umfangs
des Verkehrs auf demselben, sowie bei Unter-
haltungsbauten des derzeitigen Zustandes des
Weges,
 5. die Gesamtbeträge, welche die Gemeinde für
Wegbauzwecke in den Jahren 1915, 1916 und
1917 (getrennt für jedes Jahr) aufgewendet hat.
- Wegen Aufstellung der Kostenanschläge wollen
sich die Herren Bürgermeister mit den zuständigen
Herrn Wegemeistern baldigst in Verbindung setzen.

Ulm, den 19. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreide- ordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

(Fortsetzung)

§ 23

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes
dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn be-
schlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 7, nur mit
Genehmigung der Reichsgetreidekasse entfernt werden.
Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die
Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verar-
beitung vorübergehend aus dem Kommunalverband
entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidekasse
oder zu Saatwecken nach den gemäß § 9 vom
Reichskanzler erlassenen Bestimmungen geliefert
werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle
die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunal-
verband auf seinen Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d)
angerechnet. Hat der Kommunalverband nach §
18 Abs. 1 o Früchte abzuliefern, so erhöht sich
die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder
daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 18
Abs. 1 o bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung
der Reichsgetreidekasse liefern.

§ 24

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen,
daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreide-
kasse zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht
den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach
§§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbst-
liefernden Kommunalverbänden zur Durchführung
der Selbstwirtschaft (§ 32) und zum Futteraus-
gleich (§ 62) zurückgehalten werden dürfen. Die
über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 e)
hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie
möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann
verlangen, daß die Reichsgetreidekasse jede ihr
zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen
abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten
Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf
die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von
der Reichsgetreidekasse bestimmten Zeitpunkt um-
zuliegen.

Die Reichsgetreidekasse kann

a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des
Erzeugers,

b) Früchte, die zur Aussaat im nächsten
Wirtschaftsjahre benötigt werden, von der An-
rechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d)
ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen
anzurechnen.

§ 25

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende
Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die
Reichsgetreidekasse die für die versorgungsberechtigte
Bevölkerung und für die Selbstversorger festge-
setzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen.
Die Reichsgetreidekasse kann auch die Lieferung
der auf den Kommunalverband entfallenden Er-
zeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Früchten
einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichs-
getreidekasse im Einvernehmen mit der Landes-
zentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht
erzielt, so entscheidet der Reichskanzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen
Anordnungen derart auf die Gemeinden oder auf
landwirtschaftliche Betriebe verteilen, daß in erster
Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen
werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt
haben. Der Kommunalverband kann innerhalb
seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung
anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder
den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine
Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden
eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 26

Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch
einrichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat
für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes
eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsge-
treidekasse festgestellten Vordruck zu führen und der
Reichsgetreidekasse und deren Beauftragten auf
Verlangen die Einsicht in die dazu gehörenden Auf-
zeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner
Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten,
seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche
Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen
Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des
Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur
Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte
erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 27

Der Kommunalverband hat, unbeschadet des
§ 67 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2, auf Erfordern
der Reichsgetreidekasse Auskünfte zu erteilen und
ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat ins-
besondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung
zu sichern, die Tätigkeit der Kommissionäre der
Reichsgetreidekasse zu überwachen und die Kom-
missionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 28

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidekasse nach einem von ihr festgestellten Vorbrud monatlich die Zu- und Abgänge an Saatgut anzuzeigen. Er hat ferner alle außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten sofort nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat von den ihm nach § 7 zugegangenen Anzeigen sofort der Reichsgetreidekasse Mitteilung zu machen.

§ 29

Die Reichsgetreidekasse bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 23) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidekasse nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidekasse dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, insoweit zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Käufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidekasse nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionäre ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidekasse alle im Kommunalverband vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidekasse, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30

Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 5, 22, 26, 27 von der Reichsgetreidekasse gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichskanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidekasse dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidekasse zu verteilen.

§ 31

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidekasse anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 32

Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1916 und 1917 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Juni 1919 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juni 1918 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 18 Abs. 1 d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 59, 64 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidekasse bis zum 20. Juni 1918 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkennen will. Die Reichsgetreidekasse kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1918 Einspruch erheben. Der Einspruch kann auch darauf gestützt werden, daß der Kommunalverband im Erntejahr 1917 seine Pflichten nach § 24 Abs. 1 oder § 27 schuldhafter Weise nicht erfüllt hat. Die Landeszentralbehörde

hat der Reichsgetreidekasse bis zum 15. Juli 1918 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 23) oder das ihnen von der Reichsgetreidekasse (§ 34 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidekasse aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidekasse von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, oder erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht (§ 18 Abs. 1 e, § 24 Abs. 1) schuldhafter Weise nicht rechtzeitig, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidekasse kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichskanzler.

§ 33

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidekasse nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Die Selbstlieferung kann nicht auf einzelne Früchte beschränkt werden und hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken.

Die selbstliefernden Kommunalverbände haben für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidekasse zu erhöhen. § 29 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidekasse aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidekasse von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidekasse ist wesentlich nach einem von ihr festgestellten Vorbrud eine genaue Nachweisung der eingelaufenen Mengen einzusenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidekasse für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidekasse dem Kommunalverbande für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidekasse hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. Außer den hiernach sich ergebenden Mengen an Brotgetreide haben die selbstliefernden Kommunalverbände alle von ihnen erworbenen Früchte unverzüglich an die Reichsgetreidekasse abzuliefern. In Fällen dringenden Bedarfs kann die Reichsgetreidekasse die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidekasse ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen. (Fortsetzung folgt).

Nichtamtlicher Teil.

WTB Großes Hauptquartier, 23. Juli. (Amlich).

Deutscher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Englische Abteilungen stehen an vielen Stellen

der Front gegen unsere Linien vor. Sie wurden abgewiesen. Die Artillerietätigkeit lebte am Abend wieder auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

An den Kampfzonen trat zeitweilig Ruhe ein. Südlich der Aisne hat der Feind infolge schwerer Verluste seine Angriffe gestern nicht erneuert. Auch der Artilleriekampf hat hier an Stärke nachgelassen. Weidenseits des Durcq und zwischen Durcq und Marne führte der Feind fast in allen Abschnitten heftige Teilangriffe. Sie wurden abgewiesen; südlich des Durcq brachte sie unser Gegenstoß zum Scheitern. Feindliche Abteilungen, die weidenseits von Jaulgonne in unsere Vorpostenstellungen an der Marne eindrangen, wurden im Gegenangriff an den Fluß zurückgeworfen. Deutliche Kämpfe südwestlich und östlich von Reims.

Gestern wurden 52 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballone abgeschossen.

Leutnant Schenhardt errang seinen 42. und 43., Brumant Bilit seinen 26., Leutnant Bohl seinen 25. und Leutnant Piccard seinen 20. und 21. Aufstieg.

Der Erste Generalquartiermeister.
Sudendorff.

WTB Berlin, 23. Juli, abends. (Amlich).

Deutliche Kämpfe auf dem Westufer der Aisne. Zwischen Soissons und Reims hat die Heeresgruppe Deutscher Kronprinz erneute einheitliche Angriffe harter feindlicher Waffen zum Scheitern gebracht.

WTB Berlin, 22. Juli. (Amlich.) Der amerikanische Truppentransportdampfer „Deviant“ (früherer Dampfer der Hamburg-Amerika Linie „Waterland“, 54 282 Bruttoregistertonnen groß) ist am 20. Juli an der Nordküste Irlands versenkt worden.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

WTB Berlin, 23. Juli. (Amlich.) Der frühere Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister Dr. Helfferich ist zum diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches in Moskau ernannt worden.

Städtische und provinzielle Nachrichten.

* Witten, 24. Juli. Es sei hiermit nochmals ausdrücklich auf das am Donnerstag, 23. Juli, abends 8 Uhr, im Saalbau „Witten“ hier stattfindende Gastspiel des Wandertheaters des städt. 18. K. R. zum Besten der heimkehrenden Kriegsgefangenen aufmerksam gemacht. In dem bunten Teil des Programms werden Lieber, ernste und humoristische Vorträge zur Wiedergabe gelangen. Das Spiel „Trennung und Treue“ bietet ein hübsches, flott geschriebenes Bild aus der heutigen Zeit. Die selbstgezeichneten Darsteller haben bereits in anderen Städten mit großem Erfolge die Aufführungen zur Darbietung gebracht. Es dürfte darum auch hier dem Publikum ein besonders genussreicher Abend bevorstehen. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig Eintrittskarten bei der Vorverkaufsstelle von R. Wagners Buchdruckerei zu besorgen.

* Witten, 22. Juli. (Schöffengerichtssitzung) 1. Wegen Wilderns wurde der Kraftfahrer Karl R. zu Wehrheim mit 6 Wochen Gefängnis bestraft. — 2. Der Heinrich F. Westfeld hatte seine Mutter vorsätzlich mittels eines Holzstücks körperlich misshandelt, indem er ihr ein Stück Holz in das Gesicht warf. Bei der Verhandlung stellte es sich heraus, daß der eigene Vater den Sohn zu der Tat angestiftet hatte. Der Angeklagte hat seine Mutter um Verzeihung gebeten und zeigte tätige Reue, weswegen er mit einem Verweis davon kam. — 3. Der Händler Wilhelm Julius H. zu Offenbach hatte von der Wette R. von hier den Betrag von 40 Mark entgegen genommen um ihr dafür Seife zu liefern. Er lieferte ihr weder Seife noch gab er ihr das Geld zurück. Wegen Unterschlagung erhielt er die wohlverdiente Strafe von einer Woche Gefängnis.

— Brombach, 23. Juli. Herr Bürgermeister Bing wurde mit dem „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ ausgezeichnet.

— Treisberg, 23. Juli. Das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ wurde unserem Bürgermeister Moos verliehen.

Frankfurt, 22. Juli. Durch Funken eines Dampfers geriet die Nordbrücke am Sonntag Abend in Brand. Das infolge der heißen Jahreszeit ziemlich abgetrocknete Holz geriet in lichterloh flammen. Die rasch zu Stelle geeilte Feuerwehr hatte über eine Stunde zu tun, um den Brand auf seinen Fesseln zu beschränken.

Gschwege, 22. Juli. Ein Einwohner des benachbarten Dorfes Gschwend wurde, als er während der Nachtzeit auf den Grundstücken des Gutsbesizers Osterheld Feldfrüchte stahl, von dem Wachposten erschossen.

Großschafen, 22. Juli. Die 66 Jahre alte verwitwete Landwirtin Magarethe Biegel stürzte beim Pflaumenbrechen so unglücklich vom Baume, daß sie das Genick brach. Der Tod trat nach wenigen Augenblicken ein.

Vermischte Nachrichten.

Weglar, 21. Juli. Den beiden verbrecherischen Ueberfällen vor einer Woche bei Bonlanden ist bereits ein dritter Raubfall auf ein junges Mädchen in der Nähe von Sieben gefolgt. Das Mädchen hatte in einem Dorfe bei Sieben Lebensmittel gekauft. Auf dem Heimweg wurde es von einem zerlumpten Menschen überfallen und unter Bedrohung mit Taschengeld seiner Habseleiten beraubt.

Mainz, 18. Juli. Zwei Burschen im Alter von 17 und 19 Jahren kauften in einem Zigarrenladen in der Heidelberger Straße Zigaretten. Während die Mutter der nicht anwesenden Geschäftsführerin die Zigaretten einpackte, überfielen die Burschen die Frau, der sie ein Taschentuch in den Mund stopften, und plünderten die Bodenkasse. Als Hilfe erschien, waren die frechen Räuber, denen 120 Mark in die Hände gefallen waren, entkommen. Die sofort aufgenommenen Nachforschungen der Polizei hatten bis jetzt kein Ergebnis.

Seilschhausen (Oberh.), 19. Juli. Auf der hiesigen Haltestelle wurde eine Karussellbesitzerin beim Verladen ihres Karussells von den Puffern zweier Güterwagen toigedrückt.

Oppenheim (Rheinl.), 22. Juli. Einen tödlichen Unglücksfall erlitt der Kanalarbeiter Biefert, der bei der Herabholung von Ästen von der Leiter stürzte und sich derart schwere Verletzungen zuzog, daß er bald darauf starb.

Oberhausen, 23. Juli. (Priv. Tel. der Frfr. Ztg.). Heute Nacht wurde ein auf der Fahrt von Duisburg nach Oberhausen befindlicher Güterzug von bewaffneten Räubern überfallen, die mit vorhaltendem Revolver das Bahnpersonal zwangen, die Ausraubung ihrer Wagen zuzulassen. Eine von der Station Oberhausen abgegangene Hilfsmaschine, die mit Bahnbeamten besetzt war, gelangte am Ort der Tat ein, als die Räuber noch mit der Verhaftung der Säden beschäftigt waren. Es gelang den Bahnbeamten, von den gestohlenen Säden neun zurückzuholen. Die Bande konnte bisher nicht ermittelt werden.

Remscheid, 19. Juli. Die geisteschwache Witwe Brenzel begab ihre Kleider mit Petroleum und steckte dann das Zimmer in Brand. Man fand sie als halbverkohlte Leiche.

WTB Berlin, 22. Juli. (Amlich.) Die in Plauen befindliche Munitionsfabrik der A. G. S. ist am 19. Juli, nachmittags, vermutlich durch Selbstentzündung von Sprengstoffen, teilweise zerstört worden, wobei außer beträchtlichem Schaden auch eine größere Anzahl Menschenleben zu beklagen ist. Der Brand wurde 2 1/2 Stunden durch die Feuerwehr gelöscht. Es ist zu hoffen, daß der Betrieb bald wieder aufgenommen werden kann.

Berlin, 18. Juli. Die 32jährige Schriftföhrerin Eleonore H., die in einem Pensionat in der Ruckstrasse wohnte, mißte sich bei einer Firma ein Klavier im Werte von 2000 Mk., das sie alsbald unrechtmäßiger Weise verkaufte. Aus Furcht vor Strafe hat sie sich aus dem dritten Stockwerk auf die Straße gestürzt, wo sie tot liegen blieb.

Stadtverordneten-Sitzung.

Freitag, den 26. Juni 1918, abends 9 Uhr
Tagesordnung:

1. Antrag der Pensionäre Bürgermeister a. D. Philippi und Stadtrechner a. D. Schmidt um Gewährung der Versorgungszulage.
2. Beschl. des Betriebsleiters R. Hense.
3. Aufstellung der Gemeinde- und Wählerliste.
4. Mitteilungen.

Anzeigen.

Vermögens-Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	
Raffenbestand	625.16 Mk.
Beripapiere	6762. — "
Geschäftsanteile bei Genossen-	
schaften	1200. — "
Mobilien	41. — "
Bankguthaben in laufender	
Rechnung	26589.50 "
Bankguthaben in Depositionen	10000. — "
Guthaben bei der Kass. Lan-	
desbank	8286.42 "
Guthaben in laufender Rech-	
nung bei Genossen	89848.14 "
Raufschillinge	112.38 "
Rückständige Zinsen	41.63 "
Summe der Aktiva	93506.18 Mk.

Passiva.	
Reservefonds	358.82 Mk.
Betriebsrücklage	333. — "
Geschäftsanteile der Ge-	
nossen	2611.38 "
Schulden in laufender Rech-	
nung an Genossen	1964.99 "
Beripapiere	2322.92 "
Spareinlagen	85707.64 "
Reingewinn	207.43 "
Summe der Passiva	93506.18 Mk.

Mitgliederbewegung.

Mitgliedsstand Ende 1916	51
Zugang in 1917	1
Abgang in 1917	—
Mitgliedsstand Ende 1917	52

Wernborn, den 30. Juni 1918.

Spar- und Darlehnskasse G. S. m. u. S.

zu Wernborn

Johann Becker. Ludwig Roth.

Ich nehme hiermit die unwahre Aussage gegen den Steinhauermeister Jakob Kraus zu üfingen reuervoll zurück.

Wehrheim, den 18. Juli 1918.

Georg Druleib.

Plakat-Fahrpläne

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

50 Mk.

Belohnung

Demjenigen, welcher den Dieb, der auf unserer Ziegelei den Schaden verursacht und Gegenstände gestohlen hat, so namhaft macht, daß wir denselben gerichtlich belangen können.

Anspacher Dampfziegelei
Knoß & Fischer
Anspach i. T.

Bäckerlehrling

kann sofort in die Lehre treten.
36) Adolf Becker, Eschbach.

Kassenschrank

zu kaufen gesucht. Näh. im Ankl.-B. (2)

Tüchtiger Wagnereffelle

findet sofort Beschäftigung bei
36) Wagnermeister Ziger, Eschbach.

Landwirtschaftliche Angebote.

Trächtige Fahrkuh

Ende August zum 2. Male kalbend, zu verkaufen.
*) Georg Philippi, Gattwirt.

Hochträchtige Fahrkuh

zu verkaufen.
*) Adolf Maurer, Arnbach b. Hausen.

Schweres abgewöhntes Mutterkalb
Glucke mit 10 Kücken
6 einjährige Hühner
zu verkaufen. W. Zierath, Niederlaufen. (36)

Simmentaler Zuchtbullen

17 Monate alt, zu verkaufen
16) Lisette Becker, Eschbach.

Usingen Saalbau „Adler“.
Donnerstag, den 25. Juli, abends 8 Uhr

Gastspiel des Wandertheaters

des Stellb. Generalkommandos XVIII. A.-R.

zum Besten der heimkehrenden Kriegsgefangenen.

Treue um Treue.

Ein Spiel aus der Gegenwart.

Vorher: Bunter Teil.

Eintrittspreise: Mk. 3.—, 2.—, 1.— Vorverkauf in R. Wagner's Buchdruckerei.

Bringt ener Gold zur Reichsbank!



Woh, es ist ja kaum zu fassen,
daß Du niemals lebst zurück,
so jung umst Du Dein Leben lassen,
zerstört ist unser kurzes Glück.
Nun ruhe sanft Du treues Herz,
Du hast den Frieden und wir den Schmerz.

Heute traf die Bestätigung der erschütternden Nachricht ein, daß mein herzenguter, treuer Mann, unser innigstgeliebter Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel, der

Reservist Carl Roos

am 10. Juli infolge seiner durch einen Unglücksfall erlittenen Verletzung im Lazarett in Darnitz bei Riew sein Leben lassen mußte.

Fast drei Jahre schmachtete er in schwerster russ. Gefangenschaft; dann schien ihm die Erlösungstunde schlagen zu wollen. Von deutschen Truppen befreit, harrete er seit 3 Monaten geduldig doch voll Sehnsucht nach seinen Lieben des Tages der Rückkehr in die teure Heimat. Aber in des Unerforschlichen Ratsschluß war es anders bestimmt. Nun ruht er, von Freundeshand zur Ruhe gebettet, in fremder Erde.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Minna Roos, geb. Möhl.

Uisingen, Oberrhein, den 24. Juli 1918.

30 Frauen und Mädchen

sofort für leichte Accordarbeit gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

G. m. b. H.

Hohemark-Obernursel.

Friedrich Herzberger

Lieschen Herzberger, geb. Sommer,

Vermählte.

Wehrheim, den 24. Juli 1918.

Zahn-Institut

von

R. Caesar, Bad Homburg v. d. H.,
Risseleffstraße 3

Schmerzlose Zahnoperationen (besonders für
Aengstliche und Nervöse)

Plomben in Gold, Porzellan und Zement

Goldkronen u. Brückenarbeiten

Kautschukgebisse (Friedensware).

Sprechstunden den ganzen Tag.

2 Kastenwagen

je 100 Str. Tragkraft
zu kaufen gesucht.

2)

Gewerkschaft Kelzingen.

12-jährigen Knaben

für längere Zeit direkt aufs Land zu geben. Of-
feranten mit Preis an Frau Böge,

6b)

Frankfurt a. M., Bleidenstr. 24.

In das Handelsregister, Abteilung B, ist bei der
Firma **Wilhelm Dohs**, Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in **Schmitt** im Taunus
(Nr. 4 des Registers) heute folgendes eingetragen
worden:

„**Wilhelm Dohs** ist verstorben. An
seine Stelle ist seine Witwe **Susanna
Dohs**, geb. Weil, zu **Schmitt** zur Ge-
schäftsführerin bestellt.“

Uisingen, den 6. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Ge-
nossenschaft **Spar- und Darlehnskasse**,
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haft-
pflicht zu **Plaffenwiesbach** (Nr. 31 des Re-
gisters) heute folgendes eingetragen worden:

„Die von der Genossenschaft ausgehenden
öffentlichen Bekanntmachungen sind in das
Rheinische Genossenschaftsblatt zu Wies-
baden aufzunehmen. Bei etwaigem Ein-
gehen dieses Blattes tritt der Deutsche
Reichsanzeiger zunächst an dessen Stelle.“

Uisingen, den 6. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Ge-
nossenschaft **Spar- und Darlehnskasse**,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter
Haftpflicht in **Bernborn** (Nr. 26 des Registers)
heute folgendes eingetragen worden:

„Die Bekanntmachungen der Genossen-
schaft erfolgen im Rheinischen Genossen-
schaftsblatt zu Wiesbaden. Bei etwaigem
Eingehen dieses Blattes tritt der Deutsche
Reichsanzeiger zunächst an dessen Stelle.“

Uisingen, den 15. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Ge-
nossenschaft **Spar- und Darlehnskasse**,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haft-
pflicht in **Bernborn** (Nr. 26 des Registers)
heute folgendes eingetragen worden:

„An Stelle der ausgeschiedenen Vorstands-
mitglieder des Bandwirts Anton Josef
Maibach Sr. und des Maurers Anton
Jakob Maibach sind der Schneider An-
ton Lewalter und der Maurer Jo-
seph Georg Weil, beide in Bernborn,
in den Vorstand gewählt.“

Uisingen, den 15. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

Imkerversammlung.

Sonntag, den 28. Juli d. J.
in Uisingen, mittags 3 1/2 Uhr im Hotel
„Sonne“. Möglichen vollzähligen Erscheinen
wünscht.

Jagdverpachtung.



Am 31. Juli d. J.
12 Uhr mittags, kommt
Rathaus zu **Gundstadt**
Jagdverpachtung der Gemarkung
Gundstadt, ca. 400 ha Wald
und 300 ha Feld, auf 9 Jahre
vom 7. September
1918 bis 7. Sep-
tember 1927, zu

öffentlichen Verpachtung.
Die Bedingungen werden im Verpachtungstermin bekannt gegeben.

Außer Niederwild ist ein guter Rehwildstand vorhanden, und es kommt Rotwild als Wechselwild vor.

Gundstadt, den 15. Juli 1918.

Der Jagdvorsteher.
Erle.

1)

Drahtsiebe

für Feuchtreinigungsmaschinen aller Systeme
werden schnellstens repariert

4)

bei

Carl Ph. Söhngen, Weilmünster.